

Rundmachung

betreffend die Regelung des Geschäftsverkehrs mit Gemüse auf dem Sammelplatze im 12. Bezirke, Hezendorferstraße zwischen Breitenfurter- und Altmannsdorferstraße.

(Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1917, Z. W/4—102/8.)

§ 1.

Vom 12. September 1917 angefangen wird an allen Wochentagen bis auf weiteres in den Abendstunden von 6 bis 8 Uhr in der Hezendorferstraße zwischen Breitenfurter- und Altmannsdorferstraße im XII. Bezirke ein Verkauf von Gemüse stattfinden.

§ 2.

Als Verkäufer haben auf diesem Platze die Gemüse-Erzeuger im XII. und in dem südlich von der Wientallinie der Stadtbahn gelegenen Teil des XIII. Bezirkes in Wien und im Gebiete der Gemeinde Alt- und Neu-Erlaa zu erscheinen.

Der Einkauf ist nur solchen Personen gestattet, welche sich mit einer vom Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 6 ausgestellten Einkaufsberechtigung ausweisen.

Diese Einkaufsberechtigung ist dem aufsichtsführenden Marktamtsbeamten über Verlangen vorzuweisen.

§ 3.

Die Verkäufer haben sich bis zu der für den Geschäftsverkehr festgesetzten Stunde auf dem Platze einzufinden und beim aufsichtsführenden Marktamtsbeamten unter Angabe der mitgebrachten Waren zu melden.

§ 4.

Beginn und Schluss der Verkaufszeit wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben; vorher oder nachher ist jeder Ein- und Verkauf verboten. Der Wiederverkauf der eingekauften Waren auf dem Platze selbst oder in der Umgebung ist verboten.

§ 5.

Der aufsichtsführende Marktamtsbeamte regelt den Geschäftsverkehr und die Aufstellung der Fuhrwerke und abgeladenen Waren.

Er ist berechtigt, Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder die Ruhe und Ordnung stören, vom Platze wegzuweifen.

§ 6.

Die Preise, zu denen verkauft und gekauft wird, gibt das städtische Marktamt bekannt. Einen höheren Preis wegen besonderer Beschaffenheit der Ware darf der Verkäufer nur auf Grund einer schriftlichen Bescheinigung des aufsichtsführenden Beamten fordern.

Dem aufsichtsführenden Marktamtsbeamten steht es auch zu, im allgemeinen oder in einzelnen Fällen die Warenmengen, die ein Käufer erwerben darf, zu bestimmen.

§ 7.

Der Verkauf kann auch vom Bogen aus erfolgen.

Die zur Verpackung der gekauften Waren erforderlichen Körbe, Säde usw. hat der Käufer beizustellen.

Verkauf wird in der Regel nach Gewicht.

§ 8.

Übertretungen dieser Vorschriften, die nicht unter andere Strafbestimmungen fallen, werden gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politische Behörde I. Instanz.